

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	22.12.2020		
Amt:	67 - Amt für technische Dienste	Drucksachenummer: VII/0377	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich			
Az.:	67-67.2-70-31/2020					
TOP:	Aufhebung von Beschlüssen zur Änderung der Straßenreinigungssatzung nach Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde					
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:						
Belange der Ortschaften werden berührt.			X	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			X	ja	<input type="checkbox"/>	nein

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:			
Ortschaftsrat Borstel	am:	24.02.2021				
Haupt- und Personalausschuss	am:	10.03.2021				
Stadtrat	am:	22.03.2021				

Finanzielle Auswirkungen:							
Finanzierung	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag:		Euro	X	nein
Wenn ja			Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)					Euro		
Ergebnisplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen			Euro		
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge			Euro		
Finanzplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben			Euro		
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen			Euro		
Folgekosten:							
	<input type="checkbox"/>	nein					
	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag		Euro		
	<input type="checkbox"/>	jährlich	Betrag		Euro	ab Jahr	
	<input type="checkbox"/>	einmalig	Betrag		Euro	im Jahr	
Sichtvermerk der Kämmerin:							

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat folgt der Aufforderung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 09.12.2020 und hebt die Beschlüsse vom 11.05.2020 (DS AVII/020/1) und 06.07.2020 (DS VII/0249) auf.

Begründung:

Mit der Drucksache AVII/020/1 des Ortschaftsrates Borstel vom 17.02.2020 wurde beantragt, dass die Anlage zur Straßenreinigungssatzung dahingehend geändert wird, dass die Osterburger Straße in der Ortslage Borstel nur noch einmal monatlich gereinigt wird. In der Stadtratssitzung am 11.05.2020 wurde dem Antrag mehrheitlich zugestimmt, obwohl seitens des Hauptverwaltungsbeamten der Hinweis auf eine Ungleichbehandlung gegeben wurde.

Gegen diesen Beschluss hat der Oberbürgermeister mit Schreiben vom 20.05.2020 fristgerecht Widerspruch eingelegt. Der Stadtrat hat dem Widerspruch in seiner Sitzung am 06.07.2020 mit 16 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen mehrheitlich

nicht abgeholfen, so dass der Oberbürgermeister mit Schreiben vom 08.07.2020 erneut Widerspruch gegen die Entscheidung eingelegt hat.

Gemäß § 65 Abs. 3 Satz 5 KVG LSA wurde die Angelegenheit mit aufschiebender Wirkung der Kommunalaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorgelegt. Mit Schreiben vom 09.12.2020, Posteingang am 11.12.2020, teilte die Kommunalaufsichtsbehörde ihre Entscheidung mit. Danach sind die Beschlüsse des Stadtrates vom 11.05.2020 (DS AVII/020/1) und 06.07.2020 (DS VII/0249) zur Änderung der Straßenreinigungssatzung rechtswidrig ergangen. Auf der Grundlage des § 146 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA beanstandet die Kommunalaufsichtsbehörde die genannten Beschlüssen und fordert die Aufhebung derselben bis spätestens 31.03.2021.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 09.12.2020